

Satzung

der Gesellschaft für Tribologie e.V. (GfT)

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen
Gesellschaft für Tribologie e.V. – abgekürzt GfT.
2. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister beim zuständigen Registergericht.
3. Der Sitz des Vereins ist Jülich.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem interdisziplinären Fachgebiet der Tribologie.
3. Der Satzungszweck wird im Einzelnen insbesondere verwirklicht durch:
 - die Förderung des Erfahrungs- und Wissensaustauschs zwischen Forschung und industrieller Anwendung,
 - die Förderung, Erweiterung und Verbreitung tribologischen Wissens,
 - die Bereitstellung tribologischer Kenntnisse für die systematische Anwendung in allen Bereichen der Technik,
 - Information zur Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte bei der Auslegung tribologischer Systeme,
 - die Kooperation mit technisch-wissenschaftlichen Verbänden im In- und Ausland,
 - Angebote zur Aus- und Weiterbildung,
 - die Mitwirkung bei der Erstellung von technischen Regeln und Normen,
 - die Vertretung der Fachinteressen der Tribologie und der Tribologen in Staat und Gesellschaft.
4. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Alle technisch-wissenschaftlichen Ergebnisse der Arbeiten der GfT werden veröffentlicht.

§ 3

Mittel des Vereins

1. Die Mittel des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Mittel aufgebracht.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Verwendung in diesem Sinne ist auch die Verwendung der Mittel für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen. Die Mittel sind zeitnah zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine Vergütung ist insbesondere dann nicht unverhältnismäßig hoch, wenn sie dem verkehrsüblichen Wert der zugrunde liegenden Leistung entspricht.

§ 4

Geschäftsjahr, Gerichtsstand

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Geschäftsstelle.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die am Vereinszweck interessiert sind.
 2. Die GfT hat folgende Mitglieder:
 - Ordentliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Sonstige Mitglieder
- 2.1 Ordentliche Mitglieder:
- a) Personen des In- und Auslandes, die eine abgeschlossene Ausbildung an Universitäten, Hochschulen oder höheren Fachschulen oder eine fachbezogene Tätigkeit von mindestens vierjähriger Dauer nachweisen können.
 - b) Studenten des In- und Auslandes, die an Universitäten, Hochschulen oder höheren Fachschulen eingeschrieben sind.
 - c) Firmen, Behörden, Institute oder Körperschaften des In- und Auslandes. Diese Mitglieder benennen schriftlich eine natürliche Person zum Vertreter, die gegenüber der GfT ihre Interessen wahrnimmt und ihre Rechte vertritt.

2.2 Ehrenmitglieder:

Mitglieder, die sich um die GfT verdient gemacht oder durch Arbeiten im Bereich der Tribologie Verdienste erworben haben, kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern der GfT ernennen.

2.3 Sonstige Mitglieder:

Als "Sonstiges Mitglied" kann eine natürliche oder juristische Person, welche die Anforderungen nach § 5 2.1 nicht erfüllt, aber für eine Mitgliedschaft als geeignet erscheint, aufgenommen werden.

3. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand der GfT.

§ 6

Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
2. Nur natürliche Personen aus dem Kreis der Ordentlichen Mitglieder (§ 5 2.1) und Ehrenmitglieder (§ 5 2.2) können in den Vorstand gewählt werden.
3. Alle Mitglieder können sich an Arbeitskreisen beteiligen.
4. Alle Mitglieder können Anträge bei der Mitgliederversammlung stellen.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

1. Die Ordentlichen Mitglieder sind zur Leistung eines finanziellen jährlichen Beitrags verpflichtet.
 - 1.1 Für natürliche Personen wird die Höhe des Jahresbeitrags von der Mitgliederversammlung beschlossen.
 - 1.2 Juristische Personen zahlen einen Beitrag nach Vereinbarung mit der Geschäftsführung; diese berücksichtigt hierbei Beschlüsse der Mitgliederversammlung zum Jahresbeitrag.
2. Träger des Georg-Vogelpohl-Ehrenzeichens und Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
3. Sonstige Mitglieder leisten einen Beitrag, der im Einzelfall mit der Geschäftsführung der Gesellschaft vereinbart wird.
4. Der Beitrag ist in den ersten drei Monaten eines jeden Kalenderjahres zu entrichten.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - 1.1 Durch Tod oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

1.2 Durch Austritt:

- a) Die schriftliche Erklärung des Austritts ist bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres an den Vorstand zu richten.
- b) Eine Austrittserklärung kann als gegeben angenommen werden, wenn ein Ordentliches oder Sonstiges Mitglied mehrere Jahre (mind. drei Jahre) durch sein Verhalten zu erkennen gibt, dass es an der GfT nicht mehr interessiert ist.

Über eine derartige Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Sie ist dem Mitglied mitzuteilen.

1.3 Durch Ausschluss:

Dieser kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn ein Mitglied sich in einer dem Vereinszweck abträglichen Weise verhalten oder das Ansehen der GfT geschädigt hat. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

2. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages für das laufende Kalenderjahr.

§ 9

Organe der Gesellschaft

1. Organe der GfT sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Technisch-wissenschaftlicher Beirat
- d) Arbeitskreise
- e) Geschäftsführung.

2. Über jede Mitgliederversammlung, Sitzung des Vorstands und des Beirats ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse aufzunehmen sind. Jeweils ein Exemplar des Protokolls ist vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Geschäftsführer zu unterschreiben.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Geschäftsjahr einmal statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt,
 - a) wenn der Vorstand dies für erforderlich hält
 - b) wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies mit Begründung in Textform verlangen.

3. Mitgliederversammlungen werden von der Geschäftsführung in Textform unter Ankündigung der Tagesordnung mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder und zusätzlich mindestens ebenso viele Mitglieder teilnehmen. Sie kann zu den angekündigten Punkten weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen, ausgenommen
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Festlegung der Beiträge für persönliche Mitglieder
(nach § 5 2.1 a und b)
 - c) Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Auflösung des Vereins.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die eingegangenen Anträge auf Ergänzung bekannt zu geben. Über diese Anträge beschließt die Versammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) Entlastung des Vorstands nach Hören des Berichts über das abgeschlossene Geschäftsjahr und des Berichts der Kassenprüfer
 - b) Wahl des Vorstands
 - c) Wahl der Kassenprüfer
 - d) Verwendung der Mittel nach Entgegennahme des Etat-Vorschlags
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Wahl der Beiratsmitglieder
 - g) Ausschluss von Mitgliedern
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Festsetzung der Beiträge der persönlichen Mitglieder
 - j) Auflösung des Vereins.
6. Wahlen, Beschlüsse und Ergänzungen zur Tagesordnung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Persönliche Vertreter, die gleichzeitig juristische Personen vertreten, geben zwei Stimmen getrennt ab. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Beschlüsse über Änderungen der Satzung, den Ausschluss von Mitgliedern oder die Auflösung der Gesellschaft erfordern die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
7. Eine Abstimmung in Textform außerhalb der Mitgliederversammlung ist zulässig. Das Ergebnis dieser Abstimmung in Textform ist gültig, wenn sich mehr als die Hälfte der Mitglieder daran bis zum gesetzten Termin beteiligt haben. Die Stimmabgabe kann auch auf elektronischem Wege erfolgen, es muss jedoch sichergestellt sein, dass jedes stimmberechtigte Mitglied mit nur einer Stimme abstimmt.

8. Eine Mitgliederversammlung kann ganz oder teilweise als Online-Versammlung stattfinden. Findet die Mitgliederversammlung ausschließlich online statt, so ist eine vorherige Stimmabgabe in Textform möglich, wobei sichergestellt werden muss, dass jedes stimmberechtigte Mitglied mit nur einer Stimme abstimmt. Diese Stimmen werden für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mitgezählt.

§ 11

Vorstand

1. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.
2. Der Vorstand besteht aus höchstens neun und mindestens fünf Mitgliedern. Der Vorstand soll Mitglieder aus den Bereichen Wissenschaft, Industrie und Dienstleistung umfassen. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ende ihrer offiziellen Amtszeit bis zur Neu- oder Wiederwahl auf der folgenden Mitgliederversammlung im Amt. Eine zweimalige direkte Wiederwahl ist zulässig.

Bei Rücktritt eines Vorstandsmitglieds oder seines Ausscheidens aus der GfT bleibt der entsprechende Vorstandsposten bis zur nächsten Mitgliederversammlung vakant.

3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden von den Vorstandsmitgliedern aus ihrem Kreis für drei Jahre gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Sie vertreten die GfT in rechtlichen Angelegenheiten. Sie können nach ihrer Amtszeit direkt einmalig in den Vorstand wiedergewählt werden.

Bei Rücktritt des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden während seiner Amtszeit oder bei deren Ausscheiden aus der GfT wird der entsprechende Posten durch den Vorstand bis zum Ende der ordentlichen Amtsperiode durch Wahl direkt wieder besetzt.

4. Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstands. Verträge und andere Erklärungen, durch welche die GfT rechtlich verpflichtet wird, bedürfen des Zusammenwirkens des Vorsitzenden mit dem Stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung den Bericht und die Abrechnung über das vergangene sowie den Etatvorschlag für das folgende Geschäftsjahr vor.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist, einschließlich des Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand gibt sich für die Erledigung seiner Aufgaben eine eigene Geschäftsordnung.
7. Der Vorsitzende des technisch-wissenschaftlichen Beirats wird zu den Sitzungen des Vorstands eingeladen.

§ 12

Technisch-wissenschaftlicher Beirat

1. Dem Vorstand steht ein technisch-wissenschaftlicher Beirat (nachfolgend Beirat genannt) zur Seite. Er besteht aus ca. zwanzig zu wählenden Mitgliedern der GfT sowie den Leitern der Arbeitskreise. Die zu wählenden Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie sollen möglichst jeweils zur Hälfte die Bereiche Wissenschaft sowie Industrie und Dienstleistung vertreten. Von der Mitgliederversammlung können gewählt werden:
 - a) Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder
 - b) Vertreter von Juristischen Personen privaten und öffentlichen Rechts und von Gesellschaften, die sich durch entsprechende Förderung bei der Durchführung der Aufgaben der Gesellschaft maßgeblich beteiligen.
2. Die Mitarbeit im Beirat ist ehrenamtlich.
3. Der Beirat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Beiratsvorsitzenden in allen Belangen vertritt.
4. Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder des Beirates beginnt mit ihrer Wahl und endet nach Ablauf von drei Jahren. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des Beiratsvorsitzenden endet nach Ablauf von drei Jahren. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Beirat berät den Vorstand in allen technisch-wissenschaftlichen Fragen. Vorgehensweise und Aufgabenstellung für den Beirat werden vom Vorstand in einer Geschäftsordnung festgelegt.

Insbesondere werden dem Beirat alle Aufgaben zugeordnet, die mit einer möglichen Forschungsförderung zusammenhängen und der Vorbereitung für die Vorstandsentscheidung über die Durchführung dienen.
6. Der Vorsitzende des Vorstands wird zu den Sitzungen des technisch-wissenschaftlichen Beirats eingeladen.

§ 13

Arbeitskreise

1. Für die Durchführung einzelner Aufgaben kann der Beirat regionale oder sachbezogene Arbeitskreise einsetzen.
2. Die Mitarbeit in den Arbeitskreisen ist ehrenamtlich.
3. Der Beirat wählt die Leitung des Arbeitskreises.
4. Die Aufgaben eines Arbeitskreises werden vom Beirat festgelegt. Sie können in der Erarbeitung tribologischer Wissenschaft (sachbezogene Arbeitskreise) oder in der Verbreitung tribologischer Erkenntnisse (regionale Arbeitskreise) bestehen.
5. Über die Arbeitsergebnisse erstatten die Arbeitskreisleiter regelmäßig dem Beirat Bericht.
6. Ein Arbeitskreis kann jederzeit vom Beirat wieder aufgelöst werden.

§ 14

Geschäftsführung

1. Der Geschäftsführung obliegt es, alle laufenden Verwaltungsaufgaben der GfT, einschließlich der Kassenführung, im Rahmen der vom Vorstand gefassten Beschlüsse durchzuführen.
2. Vom Vorstand wird ein Geschäftsführer bestellt, dem eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden kann. Er nimmt als Schriftführer an der Mitgliederversammlung und an den Sitzungen von Vorstand und Beirat teil.
3. Der Geschäftsführer vertritt die GfT in rechtlichen Angelegenheiten im Rahmen der vom Vorstand und der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

§ 15

Kassenprüfer

1. Zur Prüfung der Jahresrechnungen werden von der Mitgliederversammlung jeweils zwei Kassenprüfer, die in der GfT nicht Mitglieder des Vorstandes sind, gewählt. Die Aufgabe ist ehrenamtlich.
2. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der gemeinsam durchgeführten Prüfung.

§ 16

Ehrung verdienter Fachleute

1. Verdiente Fachleute aus dem Bereich der Tribologie können geehrt werden, zurzeit durch das "Georg-Vogelpohl-Ehrenzeichen", durch eine Ehrenmitgliedschaft sowie durch einen Förderpreis. Weitere Ehrungen werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Für die Auswahl der zu Ehrenden und die Durchführung der Ehrung sind vom Vorstand Geschäftsordnungen zu erlassen.

§ 17

Auflösung, Wegfall des Vereinszwecks

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch schriftliche Abstimmung der Mitglieder gem. § 10.
2. Für die Auflösung ist die Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

Deutschen Verband Technisch-Wissenschaftlicher Vereine DVT e.V., Berlin,
der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Wissenschaft und Forschung im Fachgebiet der Tribologie zu verwenden hat.

§ 18

Zeitablauf, Satzungsänderung, Vereinsrecht, Haftung

1. Diese Satzung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Änderungen der Satzung können in der Mitgliederversammlung durch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn die Absicht der Änderung bei der Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung bekannt gegeben war. Der Vorstand ist ermächtigt, behördlich verlangte oder rein redaktionelle Satzungsänderungen, die den Kerngehalt der gültigen Satzung nicht berühren, selbstständig vorzunehmen. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.
3. Es gilt das Vereinsrecht. Die §§ 705 bis 740 BGB sind nicht anzuwenden.

§ 19

Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung wurde am 28. September 2020 beschlossen und ist mit dem Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister wirksam.
2. Die bei Inkrafttreten dieser Satzung gewählten Vorstands- und Beiratsmitglieder gelten als für die laufende Wahlperiode von drei Jahren gewählt.